

08.11.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern
3 und 5

1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Verkehrsverbote

Das Inverkehrbringen von elektrischen Einweg-Zigaretten ist verboten.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe aa > ...
- b) In Satz 4 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe bb > ...“
- b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.
 - bb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben bbb bis eee werden zu den Dreifachbuchstaben aaa bis ddd.
- c) In Nummer 8 sind in § 18a Absatz 2 und 3 jeweils die Wörter „oder Absatz 1a“ zu streichen.
- d) In Nummer 15 ist § 46 wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 ist zu streichen.
 - bb) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „ , 1a“ zu streichen ist.
 - cc) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Die elektronische Einweg-Zigarette stellt aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine erhebliche Bedrohung für die Umwelt und auch betroffener Wirtschaftskreise dar. Ferner ist die Abfallvermeidung ist das oberste Ziel der Kreislaufwirtschaft (Abfallhierarchie, § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Das weitere Inverkehrbringen von Wegwerfartikeln aus Kunststoffen wie zum Beispiel Einweg-E-Zigaretten, für die es langlebige und nachfüllbare Alternativen gibt, widerspricht diesem Prinzip.

Wenn elektrische Einweg-Zigaretten abfallwidrig über den Hausmüll entsorgt werden, gehen wertvolle Rohstoffe wie Lithium als Sekundärrohstoff verloren. Die dadurch verursachten Brandgefahren haben schwere Folgen. Nach Berichten aus der Recycling- und Entsorgungswirtschaft leidet die Branche bereits seit einigen Jahren unter den zunehmenden Bränden durch Lithium-Batterien und Lithium-Ionen-Akkus. Die Schäden verursachen jedes Jahr Kosten in Milliardenhöhe.

Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss).

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich sind bereits in der Umsetzungs-

phase solcher Gesetzentwürfe. In Frankreich wurde der Gesetzentwurf kürzlich durch die EU-Kommission gebilligt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 14 Absatz 2 Satz 3 das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „durch die Wörter „oder bei den in Absatz 1 genannten Gruppen 1, 4 und 6 unter seiner Aufsicht“ ersetzt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einsortierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten soll an den kommunalen Sammelstellen künftig nur noch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen selbst erfolgen und nicht mehr durch die Bürgerinnen und Bürger. Hierdurch sollen Beschädigungen an den Altgeräten entgegengewirkt und das Brandrisiko von nicht entnommenen Lithium-Batterien gemindert werden. Um die resultierende Mehrbelastung für die kommunalen Sammelstellen auf das erforderliche Maß zu begrenzen, sollte die Regelung auf die relevanten Sammelgruppen beschränkt sein, bei denen am ehesten mit Beschädigungen und Lithium-Ionen-haltigen Batterien und Akkumulatoren zu rechnen ist. Diese sind in erster Linie in den Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), Sammelgruppe 3 (Lampen) und Sammelgruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) zu erwarten. Insofern sollte eine Pflicht der kommunalen Sammelstellen, die abgegebenen Elektrogeräte in die Sammelbehältnisse einzusortieren, auf die Sammelgruppen genannten Sammelgruppen beschränkt sein. Bei den Sammelgruppen 1, 4 und 6 kann dahingehend weiterhin das etablierte „Aufsichtsmodell“ zur Anwendung kommen.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 17 Absatz 1a ElektroG)*

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a sind in § 17 Absatz 1a die Wörter „Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu“ durch die Wörter „Ort der Abgabe, zumindest jedoch innerhalb der Verkaufsstelle“ zu ersetzen.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen.

Begründung:

Bereits jetzt gibt es flächendeckend Rückgabemöglichkeiten für elektronische Einweg-Zigaretten, die als Altgerät anfallen. In der Praxis ist die ordnungsgemäße Entsorgung von diesen Produkten jedoch zu oft nicht gegeben, weshalb die Rücknahmepflichten ausgeweitet werden sollen. Um eine sachgerechte Umsetzung der Rücknahmepflicht sicherzustellen, sollte die Rücknahme entweder am Ort der Abgabe sichergestellt werden oder zumindest innerhalb der jeweiligen Verkaufsstelle. Eine Rücknahme in unmittelbarer Nähe ist demgegenüber weder aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit noch aus Brandschutzgründen geeignet.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe aaa (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 ElektroG),

Dreifachbuchstabe bbb (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)*

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist § 18 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Dreifachbuchstabe aaa sind vor dem Wort „eingefügt“ die Wörter „sowie nach dem Wort „platzierte“ die Wörter „und mindestens in der Größe DIN A4 ausgeführte“ einzufügen.
- b) Dreifachbuchstabe bbb ist wie folgt zu fassen:
 - ,bbb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 mit einer Mindestschriftgröße von 3 Zentimetern“ eingefügt.

Begründung:

Die Informationspflichten von Vertreibern nach § 18 Absatz 3 ElektroG sind in der Regel suboptimal umgesetzt. In der praktischen Umsetzung wird häufig ein Blatt im A4-Format im Kassensbereich platziert. Die Informationen sind dann zwar sicht- und lesbar, aber kaum ein Kunde wird die Informationen tatsächlich lesen. Es ist schwer darzulegen, dass damit nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, aber ein Mehrwert wird durch die Umsetzungsweise in der Regel nicht bewirkt. Daher wird angeregt, konkrete Vorgaben zur Mindestgröße des Informationsblattes zu machen. Insbesondere sollte durch die Wahl

* Ziffer 4 Buchstabe a ist bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

einer ausreichenden Schriftgröße darauf hingewiesen werden, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt vom Restabfall zu entsorgen sind. Bei einer Schriftgröße von 3 cm lässt sich der Schriftzug auch aus 10 Metern Entfernung noch gut erkennen. Es ist eher realistisch, dass Kunden aus einer solchen Entfernung die Informationen noch wahrnehmen, als bei kleineren Schriftzügen.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

5. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 46 Absatz 1 und 2 ElektroG)*

In Artikel 1 Nummer 15 ist § 46 wie folgt zu fassen:

„§ 46

Übergangsvorschriften

Bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht bleiben ab dem 1. Februar 2016 vorangegangene Abhol- und Aufstellungspflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der am 16. März 2005 geltenden Fassung ermittelt worden sind. Satz 1 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der am 20. Oktober 2015 geltenden Fassung im Hinblick auf die vor dem 1. Dezember 2018 ermittelten Abhol- und Aufstellungspflichten entsprechend.“

Begründung:

Die Übergangsregelungen in § 46 Absatz 1 und 2 ElektroG-E sollten gestrichen werden. Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten haben ausreichend Zeit, eine ordnungsgemäße Rücknahme sowie Information und Kennzeichnung an den Rücknahmestellen bis zum 1. Januar 2026 zu organisieren, da sie bereits jetzt schon eine freiwillige Rücknahme anbieten könnten. Eine schnelle Umsetzung der Rücknahmepflicht ist zudem essentiell, da die Probleme der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von elektronischen Einweg-Zigaretten bereits bestehen. Infolge der Streichungen erhält § 46 den Text des bisherigen § 46 Absatz 3 ElektroG-E.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

6. Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die Vorlage der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die zu einer Erhöhung der Sammelquote und zu einer Reduzierung von Brandrisiken durch batteriebetriebene Altgeräte beitragen soll. Mit Blick auf die drängenden Herausforderungen und die vom Bund formulierten Ziele sowie die Position des Bundesrates, vgl. BR-Drucksache 3/23 (Beschluss), hält er die vorgeschlagenen Änderungen jedoch für nicht weitreichend genug.
7. Trotz geteilter Produktverantwortung sollten sich die Hersteller aus Sicht des Bundesrates zukünftig an der Organisation und den Kosten für die Rücknahme, Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten auf den Wertstoffhöfen anteilig beteiligen müssen, um eine einseitige finanzielle Belastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszuschließen und die Bürgerinnen und Bürger nicht durch weitere Gebührensteigerungen zu belasten.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die bestehende geteilte Produktverantwortung effizient und zukunftsgerichtet ist, um die Ziele der WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) dauerhaft erreichen zu können. Sind die Ziele so nicht erreichbar, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Produktverantwortung vollständig auf die Hersteller übertragen werden sollte.
9. Der Bundesrat hält ein Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten für notwendig, und bittet um Umsetzung im laufenden Verfahren. Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot

ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss). Dies ist nicht zuletzt aufgrund der steigenden Anzahl von Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen notwendig, die in der Entsorgungswirtschaft zu massiven Schäden führen. Es ist daher angezeigt, ein Verbot analog zu anderen europäischen Mitgliedstaaten umzusetzen.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung einzuführen, die auf die praktischen Probleme, die im Zusammenhang mit der Wiederverwendung auf Wertstoffhöfen bestehen, reagiert und diese angemessen löst. Gebrauchte funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte unterfallen ohne eine sofortige Sicht- und Funktionsprüfung der Geräte durch einen zuständigen Mitarbeiter in Anwesenheit des Letztbesitzers dem Abfallregime, wodurch die schnelle und einfache Wiederverwendung der Geräte unnötig erschwert wird. Auf diese Weise werden viele noch funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte als Abfall eingestuft und der Vorbereitung zur Wiederverwertung zugewiesen, obwohl z. B. Repair-Cafés sich der Geräte annehmen könnten.

11. Zur Umsetzung und Stärkung der Abfallhierarchie bittet der Bundesrat die Bundesregierung, rechtlich verpflichtende Quoten für die Wiederverwendung je nach Sammelgruppe einzuführen. Diese sind aus Sicht des Bundesrates elementare Bestandteile einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und helfen so auch, die Importabhängigkeit von Rohstoffen zu verringern.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in § 3 des ElektroG eine Bestimmung des Begriffs „Wiederverwendungseinrichtungen“ einzuführen und hierbei insbesondere Reparaturinitiativen, wie zum Beispiel Repair-Cafés, miteinzubeziehen. Damit würden die in § 28 ElektroG aufgeführten Wiederverwendungseinrichtungen konkretisiert.

B

13. Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.